

# Gebührensatzung

vom 15.10.2009

## zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 08.10.2009 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung, insbesondere der Unterhaltung der gemeindlichen Abwasseranlage, erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath vom 07.11.1996 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### § 2

#### Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr.1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW),
  - die Verbandsumlage des Wasserverbandes Eifel-Rur.
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr auf. Daneben werden eine Jahresgrundgebühr für Campingstellplätze und Verwaltungsgebühren für die Berücksichtigung privater Zwischenzähler erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers (§ 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine eigene Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr auf. Dies gilt nicht für die Heranziehung von Straßenbaulastträgern öffentlicher Straßenflächen. In diesen Fällen wird ein einheitlicher Gebührensatz erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt (§ 5).
- (6) Die Grundgebühr wird je Grundstück im Sinne des § 3 Absatz 7 erhoben. Die Grundgebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5). Dachflächen werden hierbei in jedem Falle berücksichtigt, befestigte und/oder versiegelte Flächen nur dann, wenn von diesen tatsächlich Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jede demselben Grundstückseigentümer gehörende Grundfläche, die bebaut (bzw. überbaut) und/oder versiegelt ist und von der Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (wirtschaftliche Einheit).

#### **§ 4**

#### **Bemessung der Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) eines Jahres abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene oder bei der Wasserrechnung zugrunde gelegte Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Gemeinde Simmerath ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn
- a) noch keine Jahresverbrauchsmenge (z.B. Neuanschluss) festgestellt wurde,
  - b) ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert,
  - c) die Jahreswasserverbrauchsmenge auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.

Die Schätzung wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und/oder unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen vorgenommen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurück gehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurück gehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurück gehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Der Gebührenpflichtige ist weiterhin verpflichtet, den erstmaligen Einbau oder den Wechsel des Wasserzählers unter Angabe von Einbau-/Ausbaudatum, Zählerstand und Zählernummer der Gemeinde Simmerath innerhalb eines Monats nach Einbau bzw. Wechsel des Wasserzählers schriftlich anzuzeigen. Eine Berücksichtigung der Abzugsmenge für zurückliegende Zeiten erfolgt nicht.

- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und Jahr 4,32 € im Jahre 2008 und 4,04 € ab dem Jahre 2009.
- (7) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss

bis QN 2,5	( 5 cbm/Std.)	10,00 €/Monat
bis QN 6	( 12 cbm/Std.)	30,00 €/Monat
bis QN 10	( 20 cbm/Std.)	50,00 €/Monat
bis QN 15	( 40 cbm/Std.)	100,00 €/Monat
bis QN 40	(120 cbm/Std.)	240,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrundegelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird

die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (8) Die Jahresgrundgebühr für Campingstellplätze (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte pp.) beträgt 10,00 € pro Stellplatz. Im Zweifel wird pro 100 qm Grundstücksfläche ein Stellplatz zugrunde gelegt.
- (9) Für die Berücksichtigung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen (§ 4 Abs. 5) oder der dem Grundstück aus privaten Brunnen- bzw. Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen (§ 4 Abs. 4) werden jährlich je privatem Zwischenzähler 10,00 € Verwaltungsgebühren berechnet.

## **§ 5**

### **Bemessung der Niederschlagswassergebühren**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige

gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Die Verbrauchsgebühr für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt, beträgt 0,39 € pro m<sup>2</sup> und Jahr im Jahre 2008 und 0,50 € pro m<sup>2</sup> und Jahr ab dem Jahre 2009.
- (5) Die zu zahlende Verbrauchsgebühr der Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50% für folgende Flächen reduziert werden:
  - dauerhaft begrünte Dachflächen
  - Pflasterflächen mit Ökopflaster oder dauerhaft wasserdurchlässigem Material
  - Flächen von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird (Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser z.B. für Toiletten-spülung oder Waschmaschine, wodurch dieses zu Schmutzwasser und somit über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt wird)
- (6) Die Grundgebühr für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt pro angefangene 500 m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte und in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche 66,- € pro Jahr im Jahre 2008 und 66,- € pro Jahr ab dem Jahre 2009.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr für Straßenbaulastträger öffentlicher Straßenflächen beträgt 0,68 € pro m<sup>2</sup> und Jahr im Jahre 2008 und 0,80 € pro m<sup>2</sup> und Jahr ab dem Jahre 2009.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Veranlagungszeitraum, Abrechnungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres Veranlagungszeitraum.
- (2) Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene oder aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Die Ablesung der Zähler erfolgt zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde Simmerath der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bzw. von Beauftragten bedienen.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
  - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - d) der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde Simmerath die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die Gemeinde Simmerath bzw. von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Abrechnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt einmal jährlich am Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 7 Abs. 2). Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Auf die Benutzungsgebühren werden monatliche Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben, deren Höhe sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes geteilt durch 12 ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (2) Die Gemeinde Simmerath ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden die Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum beruhenden Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

## **§ 11**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2008 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 15.10.2009

gez.: Hubert Breuer  
Bürgermeister